



Raphael e.V. Viktoriastraße 3 58095 Hagen

Verein
zur Unterstützung von Menschen
die sexuelle Missbrauchshandlungen erlebt
oder ähnliche traumatische Erfahrungen gemacht haben

RAPHAEL e.V.

„Verein zur Unterstützung von Menschen, die sexuelle Missbrauchshandlungen erleben oder ähnliche traumatische Erfahrungen gemacht haben“

Sitz des Vereins: 58095 Hagen

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Raphael - Verein zur Unterstützung von Menschen, die sexuelle Missbrauchshandlungen erlebt oder ähnliche traumatische Erfahrungen gemacht haben.“(e.V.)
2. Der Verein wurde am 17.05.2001 in Hagen gegründet und hat seinen Sitz in Hagen
3. Der Verein ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Hagen eingetragen: AG VR 2275
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist Hilfe, Beistand und Beratung für Menschen, die sexuellen Missbrauch oder ähnliche traumatische Erfahrungen gemacht haben. Der Verein arbeitet dafür, Verständnis für die Betroffenen in der Öffentlichkeit zu erreichen und für die Bereitstellung angemessener Hilfen durch das Gemeinwesen zu sorgen.
Der Verein sieht es als eine Aufgabe an, einzelnen betroffenen Personen Unterstützung bei der Organisation angemessene Hilfe zu geben.

Eine andere Aufgabe kann die direkte finanzielle Unterstützung beinhalten, wenn es z.B. um Finanzierung von therapeutischen Maßnahmen geht (Vorleistungen, Überbrückungen) oder um Hilfe in sozial schwierigen Situationen. Der Verein versteht sich auch als möglicher Beistand bei der Durchsetzung angemessener staatlicher oder institutioneller Leistungen für Opfer.

3. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten sowie weitere Einrichtungen planen und umsetzen oder Dritte mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsmäßigen Aufgaben. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die mit den in § 2 genannten Aufgaben verbunden sind und die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen wollen, können Mitglied werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der gleichzeitig als Beitrittserklärung gilt und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Die Aufnahme gilt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung als vollzogen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Austrittes auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.

6. Mitglieder, die ein vereinschädigendes Verhalten gezeigt haben, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausweisungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.
Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen, vom Tag des Zugehens der Ausschlussentscheidung an gerechnet, beim Vorstand eingegangen sein.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand den Beitrag im Einzelfall mindern oder ganz darauf verzichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es 1/3 der Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen.
3. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse (postalisch oder E-Mail) gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht

Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Aufgaben des Vereins und:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Geschäftsbericht des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4

Abs. 6.

- e) Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins nach § 10 und §11.

Anträge dazu müssen den Mitgliedern drei Wochen vorher schriftlich mit dem bisherigen und vorgesehenen neuen Satzungstext zugegangen sein.

Für Entscheidungen über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- g) Wahl seiner Revisoren

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von Vereinsmitgliedern bzw. dem Verein angehörenden juristischen Personen kann durch schriftliche Bevollmächtigung an andere Vereinsmitglieder übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Über die Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zugestellt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Finanzverwalter/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter jeweils der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- Die von der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder können jederzeit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen abberufen werden.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand sorgt im Rahmen der vorhandenen Mittel für die Verwirklichung der Zwecke und die Durchführung der Aufgaben des Vereins. Er verwaltet sein Vermögen und führt die laufenden Geschäfte.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Erstellung und Vorlage der Geschäftsberichte des Vereins
 - d) Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 7. Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
 8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen und öffentliche Mittel.

§ 10

Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen

wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft/gemeinnützigen Verein, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. Wohlfahrtszwecke in der gesundheitsbezogenen Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Veränderte Fassung vom 25.09.2021

Ulrike Giernalczyk
•Vorstandsvorsitzende

Monika Scheer
2. Vorstandsvorsitzende